



## Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

der Partei DIE REFORMER

### § 1 Grundsätze

- (1) Grundlagen der Finanzordnung und der Finanzarbeit der Partei DIE REFORMER sind die Rechtsvorschriften der BR Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch.
- (2) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

### § 2 Beitragsordnung

- (1) Zu den Zuwendungen zählen Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Haupteinnahmequelle der Partei DIE REFORMER sind Mitgliedsbeiträge. Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Beginn einer Beitragsperiode fällig.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines Öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen. Sie werden in der Höhe auf der jeweiligen Ebene zwischen den Vorständen der Partei und den Mandatsträgern festgelegt. Mandatsträgerbeiträge bleiben grundsätzlich auf der Gliederungsebene.
- (4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern.
  - (a) Zu den Mitgliederspenden gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf den einen Rechtsanspruch besteht.
  - (b) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind ebenfalls als Spenden zu behandeln. Spenden von Nichtmitgliedern können als Sachspenden und als Geldspenden geleistet werden. Die Einzelheiten über die Zulässigkeit von Spenden von Dritten ergeben sich aus dem Parteiengesetz.

### § 3 Vereinnahmung von Spenden

- (1) Alle Gliederungen mit Finanzautonomie sind berechtigt durch den Vorstand, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Erbschaften und Vermächtnisse können nach Prüfung unbegrenzt angenommen werden.

(3) Die Entgegennahme, Erfassung und Veröffentlichung von Parteispenden erfolgt nach dem Parteiengesetz. Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich an die Kasse des jeweiligen Vorstands einzuzahlen. Parteispenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## § 4 Zuwendungsbescheinigungen

Zuwendungsbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.

## § 5 Aufteilung der Spenden

Jeder Gliederung stehen die ihr zugewendeten Spenden zu, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt. Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine anderweitige Zweckbindung vorgegeben ist.

## § 6 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach dem Parteiengesetz unzulässig sind, sind zurückzugeben oder unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr über den Bundesverband an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Mit Beginn des Kalenderjahres 2017 beträgt der Mindestmitgliedsbeitrag 60,00 Euro pro Kalenderjahr. Bei Schülern, Studenten und Auszubildenden sowie bei besonderen sozialen Härtefällen kann der Mindestmitgliedsbeitrag bis auf 30 Euro pro Kalenderjahr reduziert werden. Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern, den tatsächlichen Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag anzusetzen (Richtwert ist 0,3 bis 0,5 % des Jahresnettoeinkommens).

Beitragstabelle als Richtwert\*\*\*

Monatsnettoeinkommen	Jahresmitgliedsbeitrag
bis 800 EUR	30 EUR*
<b>bis 2.500 EUR</b>	<b>60,00 EUR**</b>
bis 3.500 EUR	120,00 EUR
bis 5.000 EUR	150,00 EUR
bis 10.000 EUR	300,00 EUR
über 10.000 EUR	angemessener Beitrag

\* reduzierter Beitragssatz für Schüler, Studenten, Auszubildende und besondere soziale Härtefälle

\*\* Mindestmitgliedsbeitrag

\*\*\* Richtwert ist 0,3 bis 0,5 % des Jahresnettoeinkommens

(2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

(3) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist in den ersten beiden Wochen eines jeden Jahres fällig. Auf Wunsch kann der Mitgliedsbeitrag auch monatlich oder quartalsweise jeweils zu Beginn eines Monats oder eines Quartals gezahlt werden.

(4) Der Mitgliedsbeitrag steht dem für das Mitglied zuständigen Landesverband zu, sofern durch die Landessatzung nicht andere Regelungen getroffen werden. Abführungen an den Bundesverband gemäß §9 Absatz (1) bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die jeweiligen Landesverbände eingezogen. Auf Beschluss eines Landesvorstandes kann der Beitragseinzug der Bundesgeschäftsstelle übertragen werden.

## **§ 8 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände**

Vom Beitragsaufkommen der Landesverbände erhält der Bundesverband eine Abführungsquote von 20 %. Im Falle der Beitragserhebung durch den Bund hat dieser quartalsweise die Länderteile an diese abzuführen. Im Falle der Beitragserhebung durch die Landesverbände erfolgt die Beitragsabführung entsprechend. Änderungen der Abführungsquote werden auf dem Bundesparteitag beschlossen.

## **§ 9 Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden**

(1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich bis zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2) Die Verteilung der staatlichen Teilfinanzierung beschließt der Bundesvorstand auf Vorschlag des Bundesparteitags.

## **§ 10 Leiter Finanz- und Rechnungswesen**

(1) Der Leiter des Finanz- und Rechnungswesens ist für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinanz, insbesondere für die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts, die Finanz- und Haushaltssteuerung der Bundespartei sowie die Verbuchung, Bescheinigung und etwaige Veröffentlichung von Spenden zuständig. Dazu kann er von allen nachgeordneten Gliederungen und den Vereinigungen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen. Er berichtet dem Bundesschatzmeister über alle in seinem Aufgabenbereich wesentlichen Vorgänge.

(2) Der Leiter Finanz- und Rechnungswesen wird vom Bundesvorstand bestellt und entlassen. Er muss über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen und sollte eine umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft haben.

## § 11 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

(3) Um die gemäß Parteiengesetz vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, sind alle den Untergliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) zentral durch den Bundesverband zu erfassen.

(4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung und wird dort als Einnahme gebucht.

## § 12 Prüfungswesen

(1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zur prüfenden Gliederung oder einer ihrer Untergliederungen stehen.

(3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte.

(4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

(5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen unterliegen dem Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsgebot.

## § 13 Rechenschaftsbericht Bundesverband

Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem Parteiengesetz bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

## § 14 Rechenschaftsbericht Landesverbände

Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des Parteiengesetzes ab.

## § 15 Durchgriffsrecht

Der Leiter Finanz –und Rechnungswesen kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung. Er hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister in allen Untergliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat die jeweils höhere Gliederung das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Untergliederungen zu gewährleisten.

## § 16 Haushaltsplan

(1) Der Bundesschatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf, die mindestens drei Folgejahre umfasst. Haushaltsplan und Finanzplanung des Bundesverbands werden vom Bundesvorstand beschlossen. Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

(2) Der Bundesschatzmeister ist bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplans an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

## § 17 Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen

Eine Ausgabe bzw. Aufwendung, die beschlossen wird, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

## § 18 Überschreitung

(1) Wird das genehmigte Budget nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

(2) Soweit für das angelaufene Haushaltsjahr noch kein beschlossener Haushalt vorliegt, dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Falls absehbar ist, dass die Einnahmen der Partei im angelaufenen Haushaltsjahr geringer sind als im Vorjahr, ist der Schatzmeister verpflichtet, die vorläufigen monatlichen Ausgabenansätze der Entwicklung der Einnahmen anzupassen.

(3) Gegen Beschlüsse, die dazu führen, dass das entsprechende Haushaltbudget der Bundespartei überschritten wird, steht dem Schatzmeister ein Vetorecht zu.

## **§19 Finanzregelungen der Landes- und Gebietsverbände**

Auf der Grundlage der Bundessatzung und der Bundesfinanzordnung beschließen die Landes- und Gebietsvorstände eigen Finanzordnungen bzw. ergänzende Regelungen.

Sofern die Landes- und Gebietsvorstände keine eigenen Finanzordnungen haben, gilt die Bundesfinanzordnung analog.

## **§20 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag am 06.10.2016 in Kraft.